

// INFOBLATT WEITERBILDUNG • April 2020 //



Corona-Pandemie: Was heißt das für die Weiterbildung?

Personal in der öffentlich finanzierten Weiterbildung - Working Poor im öffentlichen Auftrag

// Die Corona-Krise verdeutlicht zu genau, in welcher desolater Lage sich die öffentlich finanzierte Weiterbildung befindet. Obwohl sie teils seit Jahren und Jahrzehnten im öffentlichen Auftrag mit Daueraufgaben unterrichtet, verweigern die öffentlichen Auftraggeber ihren Lehrkräften eine ihrer Qualifikation und Verantwortung angemessene Beschäftigung und Absicherung. //

Sie gehören zu den bundesweit gut 400.000 Honorarkräften, von denen weit über 100.000 Personen ihren Lebensunterhalt als „Soloselbständige“ bestreiten müssen. Während sich die Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen zu Beginn des Shut-Downs der Bildungseinrichtungen mit der Aussage "Wir lassen niemanden allein" zitieren ließen, lassen die späteren Verwaltungsbestimmungen erkennen, dass von soloselbstständigen Lehrkräften und Lehrbeauftragten Betriebsausgaben, die auch während des Unterrichtsausfalles anfallen, also beispielsweise Mieten für Seminarräume, Leasingraten für Fahrzeuge geltend zu machen sind, um eine Soforthilfe zu erhalten. Freiberufliche Lehrkräfte an Volkshochschulen, an Sprachschulen, an Musikschulen, Lehrbeauftragte an den Hochschulen besitzen jedoch in der Regel keine eigenen Betriebsräume oder einen Fuhrpark - ihr Betriebsmittel ist ihre Person selbst, ihre fachliche und pädagogische Kompetenz, für sie ist ihre Tätigkeit ihr Hauptberuf,

es geht daher um nichts Anderes als die Sicherung ihrer persönlichen Existenz.

Zehntausende Weiterbildungsträger sind von dem Maßnahmendruck zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen. Gemäß dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz können sie bis zu 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate erhalten, sofern sie sich bereit erklären, sich aktiv bei der Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise einzubringen. Für Bildungsträger bedeutet dies Arbeitskräfte, Räume und Sachmittel zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen sowie neue Lernformen und digitale Formate einzusetzen. Hiervon machen viele Betroffene trotz ungünstigster Startvoraussetzungen Gebrauch.

Die Vorgaben zur Digitalisierung in Form „virtueller Klassenzimmer“ etwa, wie sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Berufssprachkurse bekannt gegeben hat, verdeutlichen beispielhaft den enormen Reformdruck, unter dem Träger, Lehrkräfte und Lernende zur Zeit stehen. Während sich der öffentliche Auftraggeber BAMF und die Kursträger jeglicher Arbeitgeberpflicht gegenüber den vermeintlich weisungsungebundenen „selbständigen“ Lehrkräften entziehen, formuliert die entsprechende Anlage zum Träger Rundschreiben für das "Virtuelle Klassenzimmer" genaue Vorgaben: „Die Lehrkraft achtet auf einen ausreichenden Sprachanteil der Teilnehmenden im

Virtuellen Klassenzimmer, aktiviert die Teilnehmenden, verschriftlicht Fragen, Erklärungen und schwierige Punkte wie üblich und protokolliert den jeweiligen Lernfortschritt.“ Dabei werden die Fragen der Endgeräte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden, der Software und des Datenschutzes mit Blick auf die vorrangige Krisenbewältigung vernachlässigt.

Dies verdeutlicht, dass nur durch grundlegende dauerhafte Verbesserungen u.a. der Finanzierung und der Beschäftigung in der öffentlich finanzierten Weiterbildung der Weg aus der Krise beschritten werden kann. **Die GEW hat hierfür klare Forderungen:**

Hauptberufliche Honorarkräfte, die Daueraufgaben in der Weiterbildung erfüllen, sind grundsätzlich unbefristet und qualifikationsadäquat anzustellen. Um die soziale Sicherung der Honorarlehrkräfte zu gewährleisten, tritt die GEW ferner dafür ein, das Bürgerliche Gesetzbuch im § 611a zu erweitern „*Persönlich abhängig sind auch Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind.*“ Diese an das Tarifvertragsrecht angelehnte Bestimmung würde endlich eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen Arbeitnehmereigenschaft und Selbstständigkeit schaffen. Die Länder können einen ersten einfachen Schritt unternehmen, wenn sie ihre Anstrengungen für die von ihnen verantwortete Erwachsenenbildung auf zunächst ein Prozent ihres Bildungsbudgets erhöhen. Ähnliche Verbesserungen und ein klares Bekenntnis zur öffentlich verantworteten Weiterbildung erwartet die GEW vom Bund.

Corona-Virus-Updates

Die GEW hat aufgrund der Corona-Pandemie [eine Reihe von Antworten auf die wichtigsten \(arbeitsrechtlichen\) Fragen zusammengestellt](#). Diese finden Sie unter [GEW.de / Aktuelles / Fragen und Antworten](#)

Ergänzende Hinweise zu Honorarlehrkräften gibt es [Hier](#) (GEW.de / Aktuelles / Detailseite / Honorarlehrkräfte geraten in existenzielle Not)

und [Hier](#) (GEW-Bayern.de) sowie auf den jeweiligen Seiten der Landesgeschäftsstellen

Corona-Krise in der Weiterbildung - Aktivitäten der GEW

Bereits am 16.03., dem Wochenbeginn nach Ankündigung des Shut-Downs des öffentlichen Lebens in Deutschland, hat der Geschäftsführende Vorstand der GEW einen Brief an die Bundeskanzlerin gesandt. Darin hat die GEW den dringenden Handlungs- und Regelungsbedarf für Einrichtungen und Kurse der Integration und der Weiterbildung aufgezeigt und Schutzmaßnahmen für die Honorarlehrkräfte eingefordert. Auch die Landesverbände und Untergliederungen der GEW sind gegenüber ihren Landesregierungen und Kommunalverwaltungen in Fragen der jeweils von diesen verantworteten Weiterbildungseinrichtungen und -kurse entsprechend tätig geworden.

Dass mit den Wirtschafts- und Sozialpaketen der Bundesregierung und den weiteren wichtigen Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer insgesamt beachtliche Regelungen für die Beschäftigten in der Weiterbildung erreicht wurden, war zu Beginn der Corona-Krise noch nicht erkennbar und ist durchaus auch ein Verdienst der Aktivitäten und Initiativen der GEW! So erhalten die Träger von Maßnahmen in der Verantwortung des Bundes Zuschüsse bis zu 75 %, sofern sie Arbeitskräfte, Räume und Sachmittel zur Bewältigung der Corona-Krise einsetzen und nach Möglichkeit andere Lernformen bzw. digitale Formate einsetzen. Allen Trägern steht ferner die Möglichkeit des von den Gewerkschaften erstrittenen verbesserten Krisen-Kurzarbeitergelds zur Verfügung. Die Länder haben in ihren Programmen eigene Regelungen getroffen. Solo-selbstständige Lehrkräfte können beispielsweise in Nordrhein-Westfalen eine Soforthilfe beantragen. Bei Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz können Honorarlehrkräfte in einem vereinfachten Verfahren ohne Vermögensanrechnung Zugang zu den Grundsicherungsleistungen nach SGB II erhalten, was die Beitragszahlung zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einschließt. Hinsichtlich der Soforthilfe des Bundes hat sich der Geschäftsführende Vorstand Ende März in einem Schreiben an den Bundeswirtschafts- und den Bundesfinanzminister gewandt und diese aufgefordert, die Bedingungen des Soforthilfe-Programms für soloselbstständige Lehrkräfte und Lehrbeauftragte nachzubessern. Unabhängig vom monetären Wert der nun gewährten Unterstützung gilt: **Solidarität, die die GEW praktiziert, ist keine Einbahnstraße! Solidarität beginnt beim Mitgliedsbeitrag!**

VERANSTALTUNGSHINWEIS

- Jetzt mit verlängerter Anmeldefrist bis 30.04.! -

Politische Bildung und Professionalisierung

// GEW-Bundestagung am 18./19. Juni in Schwerin//

Wie steht es um den im Grundgesetz verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag an den Beruflichen Schulen? Reicht die Engführung der „Nationalen Weiterbildungsstrategie“ auf die berufliche Bildung aus, um gesellschaftliche Krisen zu bewältigen?

Was bedeutet dies für die Profession der Lehrkräfte?

Programm und Anmeldungen unter [GEW.de/Veranstaltungen](#)